

# Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler Verbandssatzung

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>2</b>
§ 1	Name, Zweck und Sitz des Verbandes .....	2
§ 2	Anlagen zur Wasserversorgung .....	2
§ 3	Sicherung der Aufgabenerfüllung.....	2
<b>II.</b>	<b>VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES.....</b>	<b>3</b>
§ 4	Organe.....	3
§ 5	Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	3
§ 6	Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung .....	3
§ 7	Verwaltungsrat.....	4
§ 8	Verbandsvorsitzender.....	4
<b>III.</b>	<b>BEAMTE .....</b>	<b>5</b>
§ 9	Ehrenbeamte .....	5
<b>IV.</b>	<b>RECHNUNGS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG.....</b>	<b>5</b>
§ 10	Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes .....	5
§ 10a	Stammkapital.....	5
§ 11	Verbandsverwaltung.....	5
§ 12	Verbandspfleger .....	6
§ 13	Verbandskassenverwaltung .....	6
§ 14	Verbandsschriftlicher und technischer Verwalter .....	6
§ 15	Tagegelder, Reisekosten .....	6
§ 16	Deckung des Aufwands.....	6
§ 17	Technische Überprüfung der Anlagen.....	7
<b>V.</b>	<b>SATZUNGSÄNDERUNGEN; AUFNAHME UNDAUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES .....</b>	<b>7</b>
§ 18	Änderung der Verbandssatzung.....	7
§ 19	Aufnahme neuer Verbandsmitglieder .....	7
§ 20	Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	7
§ 21	Auflösung des Zweckverbandes .....	8
<b>VI.</b>	<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>8</b>
§ 22	Entscheidung über Streitigkeiten.....	8
§ 23	Öffentliche Bekanntmachungen .....	8
§ 24	Inkrafttreten .....	8

Aufgrund von § 5 und § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammen-  
arbeit (GKZ) in der Fassung 22.11.2001 mit Änderung vom 23.03.2005  
folgende Verbandssatzung beschlossen:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinde Horgenzell mit der Ortschaft Wolketsweiler und die Stadt Ravensburg mit den Ortschaften Schmalegg und Taldorf, sämtliche Landkreis Ravensburg, bilden unter dem Namen

„Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (Gesetzblatt Seite 408).

- (2) Der Zweckverband hat nach näherer Bestimmung dieser Satzung die Aufgabe die Gemeinde Horgenzell – Ortschaft Wolketsweiler und der Stadt Ravensburg – Ortschaften Schmalegg und Taldorf mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Er betreibt die hierzu erforderlichen Versorgungsanlagen. Er kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.
- (3) Der Zweckverband beliefert nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden außerdem die Gemeindeteile Kesslerhof, Nehmetsweiler und Röthenbach, Gemeinde Horgenzell Vittenhaag und Riether, Gemeinde Oberteuringen Hochberg (Domäne), Stadt Ravensburg
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
- (5) Er hat seinen Sitz in Wolketsweiler, Gemeinde Horgenzell.

### § 2 Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Die gesamten Versorgungsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen obliegen dem Zweckverband.
- (2) Den Aufwand für die Verlegung von Einrichtungen des Zweckverbandes aus Gründen, die nicht mit den Verbandsaufgaben zusammenhängen, hat das betroffene Verbandsmitglied zu tragen, wenn der Veranlasser hierfür nicht aufkommt.

### § 3 Sicherung der Aufgabenerfüllung

- (1) Zur Sicherung einer einheitlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Regelung des Wasserzinses und der sonstigen Leistungen der Wasserabnehmer, erlässt der Verband eine Wasserversorgungssatzung.
- (2) Verbandsmitglieder sind auf Ersuchen des Zweckverbandes verpflichtet, die zur Sicherstellung der Versorgung über die Wasserversorgungssatzung hinaus erforderlichen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen und den Vollzug zu überwachen.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser in der jeweils üblichen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderung der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.



12. die Entscheidung über die Lieferung von Wasser an Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes und an Großabnehmer,
  13. die Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, wenn der Aufwand im Einzelfall 60.000 € und ein wiederkehrender Aufwand 15.000 € übersteigt.
- (2) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der GO für den Gemeinderat sinngemäß Anwendung.

## § 7 Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung nach den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates gewählt werden.

Jedes Verbandsmitglied erhält mindestens 1 Sitz im Verwaltungsrat. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten. Für die übrigen Mitglieder wird je 1 Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. In diesem Fall findet eine Nachwahl statt.

- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
- a) Die Entscheidung über die Instandsetzung, Erweiterung und durchgreifende Erneuerung von Verbandsanlagen und sonstigen Maßnahmen, wenn der Aufwand im Einzelfall 10.000,- Euro, aber nicht mehr als 60.000,- Euro und ein wiederkehrender Aufwand bis 15.000,- Euro beträgt.
  - b) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000,- Euro, aber nicht mehr als 8.000,- Euro im Einzelfall.
  - c) Soweit sich die Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf die Geschäftsführung des Verwaltungsrates finden die über die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 8 Verbandsvorsitzender

Wahl und Aufgaben

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt für die Wahlhandlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Er nimmt an der Wahl teil. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle der Versammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die Angelegenheiten, für die der Verwaltungsrat zuständig ist.
- (5) Er ist zuständig für die Entscheidung über einzelne Anträge auf Anschluss an die Wasserversorgung.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
  - a) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 10.000,-- Euro im Einzelfall,
  - b) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan sowie Verkauf und Vermietung bis zum Betrag von 2.000,-- Euro im Einzelfall,
  - c) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,-- Euro im Einzelfall,
  - d) Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - .1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - .2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 Euro,
  - e) den Verzicht auf Ansprüche der Wasserversorgungsgruppe und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Wasserversorgungsgruppe im Einzelfall nicht mehr als 1.000,-- Euro beträgt.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung.

### III. BEAMTE

#### § 9 Ehrenbeamte

- (1) Die Bediensteten des Zweckverbandes (Verbandspfleger, Verbandskassenverwalter, Verbandsschriftführer und technischer Verwalter) sind Ehrenbeamte des Zweckverbandes.
- (2) Die Entschädigung der Ehrenbeamten wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

### IV. RECHNUNGS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG, VERWALTUNG

#### § 10 Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes werden nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) geführt.

#### § 10 a Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 1.020.000 € festgelegt.

#### § 11 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §§ 1 – 3 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Be-

dienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.

- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung einzelner ihm nach §§ 1 – 3 obliegenden Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Horgenzell bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der Gemeinde Horgenzell.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach §§ 1 – 3 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

#### **§ 12 Verbandspfleger**

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte hat der Zweckverband einen Verbandspfleger zu bestellen. Dieser muss die Befähigung zum Gemeindefachbeamten (§ 58 GemO) besitzen. Der Verbandspfleger wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Dem Verbandspfleger obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte. Außerdem wirkt er bei den übrigen Teilen der Verbandswirtschaft mit.

#### **§ 13 Verbandskassenverwaltung**

- (1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes wird ein Verbandskassenverwalter bestellt. Er und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestellung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Der Verbandskassenverwalter untersteht unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden dem Verbandspfleger.
- (3) Der Verbandskassenverwalter darf zum Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zum Verbandspfleger nicht in einem die Befangenheit begründeten Verhältnis nach § 18 Absatz 1 bis 3 GemO stehen.

#### **§ 14 Verbandsschriftlicher und technischer Verwalter**

- (1) Zur Besorgung der Schriftführung (Niederschriften, Sitzungsdienst, allgemeiner Schriftverkehr) wird von der Verbandsversammlung ein Schriftführer bestellt.
- (2) Der Schriftführer erledigt auch sämtliche Aufgaben, die auf dem Gebiet der technischen Verbandsverwaltung zu besorgen sind.

#### **§ 15 Tagegelder, Reisekosten**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und weitere ehrenamtliche Tätige, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten, erhalten für Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige geregelt.

#### **§ 16 Deckung des Aufwands**

- (1) Der laufende jährliche Aufwand des Verbandes wird vom Verband getragen und nach den Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung von den Abgabepflichtigen (Wasserabnehmern) unmittelbar erhoben..
- (2) Die Mittel für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) und für die betriebsnotwendige Vorratshaltung (Umlaufvermögen) werden vom Verband, soweit die eige-

nen Mittel oder Zuschüsse Dritter nicht ausreichen, durch Darlehen aufgebracht.

- (3) Für die Bereitstellung (Errichtung und Unterhaltung) von Feuerlöscheinrichtungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, insbesondere von Hydranten, erhebt der Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern jährliche Beiträge.
- (4) Ist der Verband nicht mehr in der Lage, notwendige und unaufschiebbare Baumaßnahmen zu finanzieren, so kann er von den Verbandsmitgliedern für diese Baumaßnahmen eine Investitionskostenumlage erheben. Diese Investitionskostenumlage wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des in den letzten 3 Jahren an die Abnehmer verkauften Wassers verteilt.

#### **§ 17 Technische Überprüfung der Anlagen**

- (1) Die verbandseigenen Anlagen werden mindestens alle vier Jahre durch einen anerkannten Wasserbauingenieur untersucht. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und dem Verwaltungsrat mitzuteilen.
- (2) Beim Vorliegen besonderer Gründe kann der Verwaltungsrat die Durchführung außerordentlicher Untersuchungen beschließen.

### **V. SATZUNGSÄNDERUNGEN; AUFNAHME UNDAUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN; AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES**

#### **§ 18 Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder.
- (2) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

#### **§ 19 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Mit der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

#### **§ 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluss setzt voraus, dass das Verbandsmitglied das Ausscheiden mindestens 1 Jahr vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich beantragt hat.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet mit für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für die Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 ist die Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder erforderlich.

**§ 21 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann von der Versammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Sie bedarf außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Soweit nicht das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes von einem künftigen Träger der Wasserversorgung übernommen werden, gehen sie auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung der in ihrem Gebiet wohnhaften Abgabepflichtigen (Wasserabnehmer) an den Wasserabgaben im Durchschnitt der letzten drei Jahre über.

**VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 22 Entscheidung über Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten kann der Verwaltungsrechtsweg beschränkt werden.

**§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Einrückungen in die Schwäbische Zeitung. Ausgabe Ravensburg.

**§ 24 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Horgenzell, 23.03.2005

gez. Höß  
Verbandsvorsitzender